// Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 4449.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 52,000 Rthlrn. Vom 7. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Lublinitzer Kreises, im Regierungs-Bezirk Oppeln, auf dem Kreistage vom 28. November 1855. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 52,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 52,000 Thalern, in Buchstaben: zwei und funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

1)	15,000 Rthlr.	à 1000	Rthlr.,
2)	11,000 =	= 500	=
3)	17,400 =	= 100	=
4)	7,000 =	= 50	=
5)	1,600 =	= 25	=
	52,000 Rthlr.		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1857. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1856.

jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obligation
des Lublinitzer Kreises

Littr. .... № ....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 28. November 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 52,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lublinitzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 52,000 Thalern geschieht vom Jahre 1857. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von ..... Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1857. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Til-

Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der Zeit vom ..ten .... bis ..ten ...., und vom ..ten .... bis ..ten ...., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lublinitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lublinitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lublinitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ..ten .... resp. vom ..ten .... bis ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Talon

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lublinitzer Kreises Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen, die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

(Nr. 4450.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben, durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg belegenen Strecken der Straße von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben, durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßenstrecken zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen die künftige chausseemäßige Unterhaltung der ausgebauten Strecken das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Strecken zur Anwendung kommen.

Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4451.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Gemeinden Moorsleben, Behndorf und Schwanefeld und dem Besitzer des Ritterguts Groß-Bartensleben im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg beabsichtigten Bau einer Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Betheiligten gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4452.) Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes. Vom 17. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer des obern Theils der sich von der Stober bis zum Jeltscher Flößgraben erstreckenden rechtsseitigen Oderniederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deich-Verbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang des Deichverbandes.

In der Niederung des rechten Oderufers, welche sich vom rechten Ufer der Stober bis zum Jeltscher Flößgraben erstreckt, werden die Eigenthümer aller in dem obern Theile derselben oberhalb des Ohlauer Oderwehrs und des Dorfes Bergel liegenden eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen von 22 Fuß 1 Zoll am Oberpegel und von 18 Fuß 11 Zoll am Unterpegel der Brieger Schiffsschleuse der Ueberschwemmung durch die Oder und die Stober unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

§. 2.

Allgemeine Bestimmungen.

Für diesen Deichverband sollen die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) Gültigkeit haben, soweit sie nicht im Nachstehenden abgeändert oder ergänzt sind.

§. 3.

Zweck des Deichverbandes.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches in denjenigen Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke des im §. 1. gedachten Theiles der Niederung gegen Ueberschwemmung durch die Strömung der Oder beim höchsten Wasserstande zu sichern.

Dagegen gehört es, da die Eindeichung fürs erste nur bis oberhalb des Ohlauer Wehres ausgeführt werden und im Königlichen Oderwalde aufhören soll, nicht zu den Zwecken des Deichverbandes, auch den unterhalb des Endpunktes der Deichlinie belegenen Theil der Niederung gegen die Strömung, und

und die zunächst oberhalb liegenden, noch dem Rückstau durch den höchsten Wasserstand der Oder unterworfenen Grundstücke gegen diesen zu schützen.

Der Deich des Verbandes soll zuerst die Linie des Alt-Kölner und Stoberauer Rückstaudeiches an der Stober bis zum Stoberauer Flößetablissement, dann des neulich geschütteten Neu-Kölner Winterdeichs und eines kurzen Theils des früheren Neu-Kölner Sommerdammes, hierauf die Linie der Dämme des provisorischen Neu-Köln-Scheidelwitzer Verbandes von Neu-Köln, Tschöplowitz, Groß-Neudorf, Schreibendorf und Garbendorf, bis an den Punkt, wo der Garbendorfer Sommerdamm vom Hauptdamme abgeht, mit verschiedenen Korrekturen verfolgen, von da ab aber in gerader Richtung über das Garbendorfer Neufeld bis zu dem Scheidelwitzer Sommerdamm, hiernächst auf diesem entlang und dann bis zum sogenannten langen Damm im Königlichen Oderwalde fortgeführt werden, dessen Linie dann bis auf 140 Ruthen vor seinem Ende beibehalten wird, von wo ab demnächst bis 260 Ruthen vor einer von dem Ohlauer Wehre nach dem Dorfe Peisterwitz zu gezogenen Linie ein neuer Deich durch den Oderwald geschüttet werden soll.

Die Lage und Richtung der einzelnen Deichstrecken ist gleich deren Abmessungen durch die Staatsverwaltungs-Behörden zu bestimmen.

Wo die Deichkrone sich mehr als 6 Fuß über das Terrain erhebt, ist am innern Rande des Deiches ein 12 Fuß breites Banquet anzulegen.

Wenn zur Erhaltung des Hauptdeiches Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 4.

Von den alten Dämmen in der Niederung, welche nicht zu dem neuen Deichsysteme gehören, sollen diejenigen Deiche des früheren provisorischen Neu-Köln-Scheidelwitzer Deichverbandes, welche nöthig sind, um den Rückstau der höchsten Wasserstände von dem unteren Theile des letzteren abzuhalten, sowie die Umwallungen der Polder von Liednitz, Limburg, Scheidelwitz und Groß-Döbern von den bisher dazu Verpflichteten, also den Genossen des gedachten früheren Deichverbandes und beziehungsweise den eingepolderten Grundbesitzern, nach Verhältniß des Katasters in dem bisherigen Stande erhalten werden.

Die übrigen als Hauptdeiche in Wegfall kommenden Deichstrecken des früheren Neu-Köln-Scheidelwitzer Deichverbandes sollen nur mit Einwilligung von zwei Drittel der zu demselben gehörig gewesenen Deichgenossen, der Zahl der Normalmorgen nach gerechnet, und alle sonstigen Binnenverwallungen in der Niederung nur mit Einwilligung des Deichamtes ganz oder theilweise weggenommen werden dürfen.

Die Stellen, wo bei etwanigen Brüchen in den oberen Strecken der vorderen Neu-Köln-Scheidelwitzer Deichlinie die unteren, jetzt ins Binnenland fallenden Deichstrecken zur Abführung des eingedrungenen Wassers durchstochen werden sollen, sind vom Deichamte unter Genehmigung der Regierung im Voraus zu bestimmen.

§. 5.

§. 5.

Der Verband ist gehalten, diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen, welche noch erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Die fernere Unterhaltung dieser Gräben liegt den speziell dabei Betheiligten ob, nach einem nöthigenfalls von der Regierung festzusetzenden Beitragsverhältniß.

Die bereits bestehenden Hauptgräben in der Niederung sollen, sofern deren Beibehaltung überhaupt erforderlich erscheint, von den bisher dazu Verpflichteten auch ferner unterhalten werden, nachdem sie zuvörderst auf Kosten des Verbandes gehörig in Stand gesetzt worden.

Streitigkeiten, welche zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen darüber entstehen, ob ein schon vorhandener Graben beizubehalten, oder ein Graben neu anzulegen und resp. ob derselbe als ein Hauptgraben zu betrachten sei oder nicht, werden von der Regierung nach Anhörung beider Theile entschieden.

Die über die neuen Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die zu Wirthschaftszwecken erforderlichen Brücken über diese Hauptgräben werden vom Deichverbande gebaut und von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Die bereits vorhandenen Brücken über die Hauptgräben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande gebaut und wie die unverändert beibehaltenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 6.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen die Oder abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 7.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der

Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Deichkatastern aufzubringen.

§. 8.

In dem allgemeinen Deichkataster, nach welchem die Beiträge zu den Verwaltungskosten und zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen nach deren normaler Herstellung, sowie die Kosten der Katastrirung und der Vorarbeiten hierzu aufzubringen sind, werden alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmung der Oder geschützten ertragsfähigen Grundstücke in Bezug auf ihre Kulturart nach folgenden Hauptrubriken veranlagt:

1) Hof- und Baustellen, Gärten und Acker I. Klasse bis zu Haferland einschließlich,
2) Acker II. Klasse, das geringere Ackerland,
3) Wiese, Gräserei und Hütung,
4) Privat-Forstgrundstücke, die sich mit Vortheil zu Acker oder Wiese umschaffen lassen würden,
5) fiskalische Laubwaldungen,
6) alle übrigen Waldungen und Buschländereien.

Von den Grundstücken der ersten Rubrik ist ein ganzer,
von denen der zweiten sechs Zehntel,
= = = dritten fünf Zehntel,
= = = vierten vier Zehntel,
= = = fünften drei Zehntel,
= = = sechsten zwei Zehntel

Beitrag zu entrichten.

Von denjenigen im unteren neu einzudeichenden Theile der Niederung belegenen Grundstücken, welche durch die Hauptdeiche des Verbandes zwar gegen die Strömung und den Rückstau des mittleren, aber nicht des höchsten Wasserstandes der Oder geschützt werden, ist nur die Hälfte, und von denjenigen dieser Grundstücke, welche durch jene Deiche auch nicht gegen den Rückstau des mittleren Wasserstandes, sondern nur gegen die Strömung geschützt werden, nur ein Drittel des ihrer Kulturart nach auf sie fallenden Beitrages zu entrichten, wogegen den Besitzern die Unterhaltung der sie gegen den Rückstau etwa schützenden Privatdeiche ohne Zuthun des Deichverbandes obliegt.

§. 9.

Für die normale Herstellung sämmtlicher Deiche mit Schleusen und Sielen und sämmtlicher Hauptgräben, soweit diese Herstellung nach §§. 4. und 5. dem Deichverbande obliegt, sowie für die Verzinsung und Tilgung der dazu kontrahirten Schulden gelten folgende Bestimmungen, nach welchen ein Spezialkataster für die Beiträge zu den Neubaukosten aufzustellen ist:

1) die Kosten der normalen Herstellung des Rückstaudammes an der Stober, sowie des Neu-Kölner Winterdeiches sind von allen denjenigen Interessen-

teressenten zu tragen, deren Grundstücke hinter den vorgedachten Deichen, sowie den hinteren Deichlinien des früheren provisorischen Neu-Köln-Scheidelwitzer Verbandes und der am untern Ende des letztern liegenden, mit einander zusammenhängenden Privatpolder von Scheidelwitz, Neu-Limburg, Groß-Döbern und Liednitz bis an den Peisterwitzer Oderwald liegen;

2) die vordere Deichlinie des früheren provisorischen Neu-Köln-Scheidelwitzer Deichverbandes ist von den Interessenten des gedachten provisorischen Verbandes normal herzustellen;

3) die Verlängerung der vorderen Deichlinie des frühern Neu-Köln-Scheidelwitzer Deichverbandes bis an den Peisterwitzer Oderwald und die normale Herstellung der Deichstrecke im Oderwalde liegt zur einen Hälfte den Besitzern der unterhalb des gedachten provisorischen Verbandes belegenen, durch den neuen Deich gegen die Strömung der Oder zu sichernden Grundstücke, sowie den Besitzern der innerhalb der zusammenhängenden Privatpolder von Scheidelwitz, Neu-Limburg, Groß-Döbern und Liednitz liegenden Grundstücke, zur andern Hälfte den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Interessenten ob;

4) die Beiträge zu den verschiedenen Normalisirungs- und Neubauten werden von den betreffenden Verpflichteten überall nach dem Verhältniß des allgemeinen Katasters aufgebracht, mit der Maaßgabe, daß die durch Privatpolder-Deiche geschützten Grundstücke der Feldmarken Scheidelwitz, Liednitz, Neu-Limburg und Groß-Döbern zu diesen Bauten nur drei Viertel desjenigen Beitrags entrichten, welcher sonst nach den vorstehenden Bestimmungen auf sie fallen würde;

5) die normale Herstellung der Hauptgräben nebst Brücken erfolgt von jeder der ad 1. 2. 3. gedachten Hauptparteien in ihrem Abschnitte, mit der Maaßgabe, daß die sogenannte Oderwitz auch über das Gebiet des früheren Neu-Köln-Scheidelwitzer Verbandes hinaus bis zu ihrer Einmündung in den Baruther Flößbach, also in der ganzen Länge ihres Laufes, von den Interessenten jenes früheren Verbandes und der mit einander zusammenhängenden Polder von Scheidelwitz, Neu-Limburg, Groß-Döbern und Liednitz herzustellen ist.

§. 10.

Die vorgedachten beiden Deichkataster sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen. Behufs der Feststellung sind dieselben dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zuzustellen; zugleich ist im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster bei dem Deichamte und den Gemeindevorständen eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden können.

Diese Beschwerden, welche auch vom Deichamte erhoben und auch gegen die im §. 8. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung und gegen das im §. 9. zu 3. angegebene Verhältniß gerichtet werden können, nach welchem die unter

1. und 2. gedachten Deichgenossen zu den Kosten der unteren Eindeichung beitragen sollen, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so werden die Kataster darnach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald die Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt sind.

§. 11.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe der Jahre 1855. und 1856. aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen und zwar nach Maaßgabe des Spezialkatasters zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Ebenso hat der Deichverband die Staatsdarlehne zurückzuzahlen und resp. zu verzinsen, welche seit dem Jahre 1854. zum Ausbau verschiedener Deichstrecken gegeben sind.

Der Beschlußnahme des Deichamtes unter Genehmigung der Regierung bleibt es vorbehalten, ob die Beiträge der zu dem früheren provisorischen Neu-Köln-Scheidelwitzer Deichverbande gehörigen Grundstücke zur Wiedererstattung des demselben im Jahre 1854. aus der Staatskasse gewährten Darlehns zur Schließung seiner Deichbrüche nach dem Maaßstabe des jetzigen Katasters oder nach den für den provisorischen Verband bestandenen Grundsätzen, jedoch unter

ter Berichtigung der provisorischen Deichrolle nach den Resultaten der jetzigen Vermessungen, aufgebracht werden sollen.

§. 12.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird vorläufig auf jährlich zwei Silbergroschen sechs Pfennige für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf achttausend Thaler festgesetzt. Nach Aufstellung des allgemeinen Deichkatasters kann jener Beitrag von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf den nach Anhörung des Deichamtes zu erstattenden Bericht der Regierung anderweit bestimmt werden.

§. 13.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Flächen zu erlassen, wenn dieselben in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert haben.

§. 14.

Die Deichgenossen, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Natural-Hülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 15.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den früheren Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banquet unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten. Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutz des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 16.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deiches und resp. des Deichbanquets dürfen in der Regel Eine Ruthe breit vom Fuße des Deiches und drei Fuß breit vom Fuße des Banquets ab weder beackert, noch bepflanzt, son-

sondern nur als Gräserei benutzt werden. Ausnahmen können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 17.

Der Deich ist in zehn Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 18.

Vertretung der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Die Zahl der Repräsentanten wird auf neun festgesetzt, welche zusammen zehn Stimmen führen.

Von diesen erhält der Königliche Fiskus wegen der zum Deichverbande gehörigen Forst- und Domainen-Grundstücke zwei Stimmen, die Gemeinde Tschöplowitz mit Alt-Moselache Eine Stimme. Von den übrigen Deichgenossen werden in vier Wahlbezirken sieben Abgeordnete, deren jeder Eine Stimme im Deichamte hat, und eben so viel Stellvertreter gewählt.

Von diesen Bezirken umfaßt

der erste die Feldmarken:
Alt-Köln, Stoberau, Neu-Köln, Schwanowitz,

der zweite die Feldmarken:
Groß-Neudorf, Schreibendorf, Michelwitz, Louisenthal, Garbendorf, Scheidelwitz,

der dritte die Feldmarken:
Neu-Moselache, Neu-Leubusch, Louisenfeld, Groß- und Klein-Piastenthal, Groß-Leubusch, Klein-Leubusch, Groß-Döbern mit Smortave und Klein-Döbern, und die deichpflichtigen Grundstücke der Stadt Brieg und des Fleischermittels daselbst,

der vierte die Feldmarken:
Neu-Limburg und Altschloß Limburg, Liednitz, Peisterwitz mit Grüntanne und die Privatgrundstücke im Oderwalde.

Im zweiten Wahlbezirke werden drei, im dritten zwei, im ersten und vierten je Ein Abgeordneter und Stellvertreter gewählt.

In den Wahlbezirken hat jede Gemeinde und jedes Gut, welches einen selbstständigen Gemeindebezirk bildet, für eine Fläche bis zu 50 Morgen deichpflichtigen Landes Eine Stimme,

für jede vollen 50 Morgen mehr bis zu 300 Morgen Eine Stimme,
für jede vollen 100 Morgen mehr bis zu 1000 Morgen Eine Stimme,
für jede vollen 200 Morgen mehr Eine Stimme.

Jeder Gemeinde wird für je zwanzig deichpflichtige Stellen Eine Stimme zugesetzt.

Nach der Feststellung des Katasters bleibt es vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes die Wahlbezirke und das Stimmverhältniß in denselben durch Verfügung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten abzuändern.

Für

Für die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter in jedem Wahlbezirke entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt vorläufig derjenige der Hauptbetheiligten den Ausschlag, welcher die größten Flächen im Wahlbezirke besitzt, nach der Aufstellung des Katasters derjenige, welcher den größten ordentlichen Deichkassenbeitrag zahlt.

Die Wahl erfolgt für einen sechsjährigen Zeitraum aus der Mitte der zu dem Wahlbezirk gehörigen großjährigen Deichgenossen, soweit sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren haben und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Alle drei Jahre scheiden abwechselnd drei und vier Abgeordnete und Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 19.

Die Stimmen, welche nach dem vorigen Paragraphen den zum Deich-Verbande gehörigen Gemeinden resp. im Deichamte und bei der Wahl der Abgeordneten zustehen, werden von den Vorstehern der Gemeinden, resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern, geführt.

Die Besitzer von Privatgrundstücken im Oderwalde üben ihr Stimmrecht bei der Wahl des gemeinschaftlichen Abgeordneten für den vierten Bezirk durch einen Wahlmann aus. Bei der Wahl desselben, welche durch absolute Stimmenmehrheit erfolgt, giebt der Besitz von fünf Morgen Eine Stimme, und die Stimmenzahl steigt für je fünf Morgen mehr um Eine Stimme bis höchstens zu fünf.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen andern Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen, Minderjährige und andere Bevormundete dürfen ihr Stimmrecht resp. durch ihre Ehemänner und durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Besitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit sein Stimmrecht.

§. 20.

Die Stimmenzahl der Wähler jedes Wahlbezirks wird vom Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Deichregulirungs-Kommissarius zusammengestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung zu Breslau.

 Die

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale im Wahlbezirke offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 21.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 22.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnort an einem entfernten Orte wählt.

§. 23.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)